



Satzung

Aus Gründen, der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Sprecher/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Oberhessischer Kammerchor“ hat seinen Sitz in 61231 Bad Nauheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen und der Reg.-Nummer 3142 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Durch Darbietungen von Chorkonzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen will der Verein bei der interessierten Hörschaft im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern und Angehörigen im Besonderen den Sinn für gutes Kunstgut wecken.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Veranstaltung von Konzerten,
- b) regelmäßige Übungsstunden und
- c) Veranstaltungen von Abenden, die den Sinn für das gute Kunstgut weckt.

Die Konzerte werden in der Hauptsache von den Mitgliedern selbst dargeboten und müssen ein der volkulturellen Arbeit entsprechendes Niveau erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrungen

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehren-Mitgliedern. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller die Vereinssatzung anerkennt, an Aktivitäten des Vereins teilnehmen will und Vereinsbeschlüsse mitträgt.

a) Bei aktiven Mitgliedern kann der Aufnahme eine Stimmprüfung durch den Dirigenten vorausgehen. Die aktiven Mitglieder werden zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden angehalten.

b) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder haben -gemäß Gebührenordnung- einen Aufnahme-/Monats- und Jahresbeitrag zu entrichten. Diese werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (Gebühren für Mahnungen, Rücklastschriften etc.), können dem Mitglied in Rechnung gestellt oder belastet werden.
3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich im Rahmen des Vereinszwecks an Arbeitseinsätzen zu beteiligen. In Ausnahmefällen kann eine Befreiung erfolgen. Die daraus entstehenden Kosten, sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
4. Die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie Umfang und Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Vereinsbeiträge sind in der Gebührenordnung festgelegt.
6. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen die Verpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen befreit.
8. Der Vorstand kann bestimmen, dass Workshops gesondert zu vergüten sind. Der Vorstand legt die Entgelte nach eigenem Ermessen fest.

§ 6 Organe des Vereins

Als Organe des Vereins gelten

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

A. Die Mitgliederversammlung

Die jährlich durchzuführende ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Postversand, Email oder eigene Zustellung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntgabe erfolgt in derselben Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 6 Absatz B, letzter Satz) geleitet.

In der Jahresmitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Entlastungs-Beschluss wird von der Versammlung durch offene Abstimmung herbeigeführt.

Falls nicht anders beschlossen, erfolgt die Wahl des Vorstandes durch Stimmzettel. Alle anderen Wahlgänge und Beschlüsse können durch offene Abstimmungen getätigt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Änderungen der Satzung erfolgen durch einen Beschluss mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

B. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Vorsitzende des Vereins alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

C. Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Vorstands;
- b) und die jeweiligen ernannten Beisitzer.

Ein Mitglied des Vereins kann mehrere Vorstandsämter bekleiden, allerdings nur ein Amt als geschäftsführender Vorstand (im Sinne §26 BGB). Bei erforderlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder, die Mehrfachfunktionen innerhalb des Vorstandes ausüben. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

D. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Die Chorsprecher werden durch den jeweiligen Chor ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Prüfung haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

E. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirksamkeit zum Jahresende erfolgen.

Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann vorgenommen werden:

1. Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen und der Satzung des Vereins,
2. nach einer das Ansehen des vereinschädigenden Handlung
3. oder bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes verliert dieses gemäß §3 sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht erstattet werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der „**Musikschule Bad Nauheim gemeinnützige GmbH, Sprudelhof 11, 61231 Bad Nauheim**“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesangs und der Kunstpflege verwendet. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Paragraphen 738-740 des BGB finden keine Anwendung.

§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie EMail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Verbandsmeldungen sind verpflichtend. Bestimmte personenbezogene Daten müssen gemeldet werden. Übermittelt werden an die jeweiligen Verbände z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse].
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Namensmeldung von, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 16.08.2020 in Kraft.
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.08.2020.

Bad Nauheim, den 16. August 2020

Der Vorstand